



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

An alle Eltern der
Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflegestellen
in der Stadt Verl

Patrick Bullermann
patrick.bullermann@verl.de
05246 / 961-281

Heribert Schönauer
heribert.schoenauer@verl.de
05246 / 961-105

Verl, 22. März 2020

Eltern-Info – 5/2020

Information zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen anlässlich COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Möglichkeiten der Notbetreuung

Betreuung in bestehenden Notgruppen

Für Eltern mit einem **Betreuungsvertrag** besteht bei **Nachweis**, dass sie als **Schlüsselpersonen** gelten, ein **Anspruch** darauf, in der Kita bzw. in der Kindertagespflegestelle eine **Notbetreuung** für ihr Kind zu erhalten.

Um die Einsatzfähigkeit für die in Schlüsselpositionen Beschäftigten wegen eines fehlenden **Betreuungsbedarfs** ihrer Kinder nicht zu beeinträchtigen, wurde bis auf Weiteres in allen Kitas und Kindertagespflegestellen bereits eine **Betreuung** für diese Kinder sichergestellt. Die Kinder werden in der Regel in kleinen Gruppen, meist in ihrem bisherigen vertrauten Umfeld, betreut. Dieses Angebot soll zunächst in der vorhandenen Struktur aufrechterhalten bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit der Ausweitung des Berechtigtenkreises auf eine **Notbetreuung** ab dem 23.03.2020 es erforderlich sein wird, die **Betreuung** der Kinder in größeren Gruppen vorzunehmen.

Betreuung von neuen Kindern mit einem Betreuungsvertrag

Wiederaufnahmen von Kindern in die Notbetreuung

Für Eltern mit einem **Betreuungsvertrag** besteht bei **Nachweis**, dass sie als **Schlüsselpersonen** gelten, ein **Anspruch** darauf, in der Kita bzw. in der Kindertagespflegestelle eine **Notbetreuung** für ihr Kind zu erhalten.

Um die Einsatzfähigkeit der in Schlüsselpositionen Beschäftigten jederzeit sicherstellen zu können, können Eltern, die bisher die **Betreuung** zunächst in eigener Verantwortung anders regeln konnten, auch zu einem späteren Zeitpunkt die **Notbetreuung** in den Einrichtungen in Anspruch nehmen, mit denen sie bereits einen **Betreuungsvertrag** haben **und** das Kind dort bereits auch **betreut** wurde, wenn ein berechtigter **Betreuungsbedarf** im Sinne der Eltern-Info 2/2020 vorliegt.

(Betreuung von neuen, bereits vor Corona in der Einrichtung betreuten Kindern).



Gleiches gilt für Eltern, die bereits eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, aber diese kurzfristig unterbrochen haben, weil sie zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich war. Auch diese Eltern können bei einem erneuten Betreuungsbedarf ihres Kindes, dieses wieder in die bisherige Einrichtung zur Notbetreuung geben. Voraussetzung ist ein berechtigter Betreuungsbedarf als Schlüsselperson im Sinne der Eltern-Info 2/2020.

(Wiederaufnahmen von bereits in der Notbetreuung befundenen Kindern)

Aus Infektionsschutzgründen sollen die vorgenannten Kinder zwingend in ihren bisherigen Einrichtungen und möglichst in ihren bisherigen Gruppen aufgenommen werden. Das MKFFI NRW (20.03.2020) will vermeiden, dass durch die Zusammensetzung neuer Gruppen neue Kontaktnetze entstehen, die die Ausbreitung des Coronavirus begünstigen.

Sollte das Notbetreuungsangebot in der zuständigen Einrichtung in Abstimmung mit dem Jugendamt zuvor geschlossen worden sein, werden das Jugendamt und der Träger/die Kita-Leitung bzw. die Tagesmutter dafür zu sorgen, dass die Betreuung umgehend wieder ermöglicht wird. In diesem Fall können neue Gruppen mit den dann aufzunehmenden Kindern gebildet werden.

Betreuung von neuen Kindern ohne Betreuungsvertrag

Für Eltern auch ohne bisherigen Betreuungsvertrag besteht bei Nachweis, dass sie als Schlüsselpersonen gelten, ein Anspruch darauf, in einer Kita bzw. in einer Kindertagespflegestelle eine Notbetreuung für ihr Kind zu erhalten.

Bei Schlüsselpersonen, für deren Kinder bislang noch überhaupt kein Kinderbetreuungsangebot in einer Betreuungseinrichtung wahrgenommen wurde, also auch noch kein Betreuungsvertrag besteht, muss das Jugendamt eine Betreuung sicherstellen. Aus Infektionsschutzgründen sollen die Kinder nicht in bereits bestehenden Betreuungsgruppen betreut werden können.

Daher wird die Betreuung in Einrichtungen erfolgen, die aktuell keine oder nur wenige Betreuungen in Notgruppen haben. In diesen Einrichtungen können neue Gruppen gebildet werden.

Entsprechende Betreuungsanfragen sind an das Jugendamt der Stadt Verl zu richten

Betreuung von Besonderen Härtefällen

Für Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, und deren Kinder gilt das Betretungsverbot in allen Betreuungseinrichtungen. Sie sind verpflichtet, ihre Kinder selber zu betreuen oder eine anderweitig verantwortungsvolle Betreuung – entsprechend der Empfehlungen des RKI – zu organisieren. Eine Betreuung der Kinder in ihrem gewohnten Betreuungsangebot ist nicht möglich.

Sollte die Betreuung eines Kindes trotz intensiver Bemühungen der Eltern nicht sichergestellt werden können, wird das Jugendamt die Möglichkeiten eines **besonderen Härtefalles** prüfen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an unser Jugendamt. Wir werden unter Würdigung der Landesweisung die Möglichkeiten einer Betreuung dann genau prüfen.



Gesundheitliche Unbedenklichkeit

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes bleibt aber - **ohne Ausnahme** -, dass die Eltern und Kinder:

- **keine Krankheitssymptome** aufweisen,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich **nicht in einem Gebiet** aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Bezüglich der gesundheitlichen Situation des Kindes sind die Eltern **in der Verantwortung** zu entscheiden, ob das Kind betreut werden kann oder nicht. Sollten die Kita-Leitungen bzw. Tagesmütter bzw. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen über die gesundheitliche Situation eines Kindes oder der Eltern Bedenken haben, haben sie die Betreuung mit Hinweis auf eine mögliche Gefährdung anderer Personen in der Einrichtung abzulehnen. Im Bedarfsfall ist das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh zu Rate ziehen oder eine ärztliche Bescheinigung über die **gesundheitliche Unbedenklichkeit** vorlegen zu lassen.

Ansprechpartner des Jugendamtes der Stadt Verl

Bei Fragen zur Umsetzung der Notbetreuung oder im Zusammenhang damit wenden Sie sich bitte direkt an das Jugendamt. Hier stehen Ihnen zur Verfügung

Frau Elisabeth Meermeier	(05246 / 961- 280)
Frau Anja Schäfer	(05246 / 961- 276)
Tim Eilers	(05246 / 961- 289)
Herr Patrick Bullermann	(05246 / 961- 281)